



Förderverein

des städtischen Adolf-Weber-Gymnasiums  
in München e.V.  
Kapschstraße 4  
80636 München

## Satzung des Fördervereins des Städtischen Adolf-Weber-Gymnasiums in München e.V.

vom 13.04.1984

### **Inhaltsverzeichnis**

- § 1 Name und Sitz des Vereins, Eintragung in das Vereinsregister
- § 2 Zweck des Vereins
- § 3 Grundsatz der Gemeinnützigkeit
- § 4 Mitgliedschaft
- § 5 Aufnahme
- § 6 Erlöschen der Mitgliedschaft
- § 7 Beiträge – Geschäftsjahr
- § 8 Organe des Vereins
- § 9 Mitgliederversammlung
- § 10 Vorstand
- § 11 Der Beirat
- § 12 Auflösung des Vereins

## **§ 1 Name und Sitz des Vereins, Eintragung in das Vereinsregister**

- (1) Der Verein führt den Namen „Förderverein des städtischen Adolf-Weber-Gymnasiums in München“.
- (2) Der Verein soll in das Vereinsregister eingetragen werden.  
Er wird nach der Eintragung seinem Namen (Abs. 1) die Worte „e.V.“ hinzufügen.
- (3) Der Sitz des Vereins ist:  
Kapschstraße 4, 80638 München
- (4) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar – gemeinnützige – Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

## **§ 2 Zweck des Vereins**

- (1) Der Verein dient der ideellen und materiellen Förderung des Adolf-Weber-Gymnasiums in München durch den Zusammenschluss von derzeitigen und ehemaligen Schülern und Lehrern, sowie den Eltern der Schüler.  
Im Einzelnen hat er folgende Aufgaben:
  - a) Er wird das Gymnasium durch Unterstützung und Ausstattung mit Lehrmedien für die Fortbildung und Erziehung der Schüler erweitern und vervollkommen.
  - b) Zuschüsse für schulische Veranstaltungen und sonstige Vorhaben geben, die bestimmt sind, die geistigen und körperlichen Anlagen und Fähigkeiten der Schüler zu entwickeln.
  - c) Durchführung von Vorhaben und Veranstaltungen, in denen den Schülern, Lehrern und den Eltern Gelegenheit zur Unterrichtung oder auch zur Aussprache gegeben wird.

## **§ 3 Grundsatz der Gemeinnützigkeit**

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar die in §2 genannten Aufgaben, sie dienen der Förderung der Allgemeinheit. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Zwecke und erstrebt keinen Gewinn. Etwaige Überschüsse oder Erträge aus Veranstaltungen, Sammlungen usw. werden ausschließlich zu satzungsmäßigen Zwecken verwendet. Ein wirtschaftlicher Geschäftsbetrieb ist nicht bezweckt.

Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Die Mitglieder haben bei ihrem Ausscheiden oder bei der Auflösung oder Aufhebung des Vereins keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen.

## **§ 4 Mitgliedschaft**

- (1) Der Verein hat:
  - a) ordentliche Mitglieder
  - b) fördernde Mitglieder
- (2) Ordentliches Mitglied kann jeder ehemalige und jetzige volljährige Schüler und Lehrer, sowie Eltern der Schüler werden.  
Die Mitglieder verpflichten sich, den Verein nach besten Kräften zu fördern und die von der Vereinsleitung erlassenen notwendigen Anordnungen zu befolgen.
- (3) Förderndes Mitglied kann jede natürliche oder juristische Person, jede Personengesellschaft oder öffentlich rechtliche Körperschaft werden, wenn sie die Ziele und die Satzung des Vereins anerkennt und unterstützt.  
Fördernde Mitglieder sind nicht auf die Landeshauptstadt München beschränkt.

## **§ 5 Aufnahme**

Der Aufnahmeantrag ist schriftlich (mittels Vordruck) an die Vorstandschaft zu richten. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.

Mit der Aufnahmebestätigung erfolgt die Einziehung des für das laufende Jahr fälligen vollen Mitgliederbeitrages.

## **§ 6 Erlöschen der Mitgliedschaft**

Die Mitgliedschaft endet:

- (1) Durch Austritt  
Er kann jederzeit durch schriftliche Erklärung dem Vorstand gegenüber erfolgen. Geschieht er nicht zum Ende des Geschäftsjahres, hat das Mitglied die Beiträge und sonstigen Leistungen für das laufende Jahr voll zu entrichten.
- (2) Durch Tod oder Ausschluss  
Die Mitgliederversammlung kann ein Mitglied durch Beschluss ausschließen, wenn es die Interessen des Vereins grob schädigt oder dem Vereinszweck zuwiderhandelt.

## **§ 7 Beiträge - Geschäftsjahr**

- (1) Der Verein wird durch Mitgliederbeiträge, Einnahmen aus Sammlungen, sowie durch Einnahmen aus Veranstaltungen und Spenden finanziert.
- (2) Die Höhe des Beitrages bestimmt jedes Mitglied selbst, der Mindestbeitrag wird in der Hauptversammlung festgesetzt.
- (3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## **§ 8 Organe des Vereins**

Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand
- c) der Beirat

## **§ 9 Mitgliederversammlung**

- (1) Die ordentliche Mitgliederversammlung tritt einmal im Jahr zusammen und zwar binnen drei Monate nach Ablauf des Haushaltsjahres.  
Sie wird durch Rundschreiben an die Mitglieder unter gleichzeitiger Bekanntgabe der Tagesordnung einberufen.  
Die Einladung hat mindestens 14 Tage vorher zu erfolgen.  
Anträge müssen berücksichtigt werden, wenn sie mindestens eine Woche vor der Versammlung schriftlich beim ersten Vorsitzenden eingereicht werden; später nur, wenn  $\frac{1}{4}$  der Anwesenden das verlangt.
- (2) Außerordentliche Versammlungen sind einzuberufen, wenn das Interesse des Vereins es fordert, oder wenn der zehnte Teil der Mitglieder die Berufung schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangt.
- (3) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen wurde. Sie entscheidet mit Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder. Bei Gleichheit der Stimmen gilt der Beschluss als abgelehnt.  
Bei einer Satzungsänderung ist eine  $\frac{3}{4}$  Mehrheit der erschienenen Mitglieder erforderlich. Diese Regelung gilt auch hinsichtlich einer Änderung des Vereinszwecks.
- (4) Jedes Mitglied hat nur eine Stimme, die Ausübung der Mitgliedschaftsrechte kann nicht einem anderen überlassen werden.

- (5) Über den wesentlichen Verlauf der Versammlung und die gefassten Beschlüsse ist vom Schriftführer eine Niederschrift anzufertigen, zu unterzeichnen und vom Versammlungsleiter gegenzuzeichnen.
- (6) Als Kassen- und Rechnungsprüfer wählt die ordentliche Mitgliederversammlung zwei mit dem Rechnungswesen vertraute Mitglieder auf die Dauer von zwei Jahren. Sie haben die Kassenführung und die Jahresrechnung auf Grund der Belege auf ihre Richtigkeit zu prüfen und hierüber schriftlich Bericht zu erstatten.

## **§ 10 Vorstand**

- (1) Der Vorstand besteht aus einem ersten und zweiten Vorsitzenden sowie zwei stellvertretenden Vorsitzenden, einem Schriftführer und einem Schatzmeister.
- (2) Der erste und zweite Vorsitzende sind Vorstand im Sinne des BGB. Jeder vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich allein. Im Innenverhältnis vertritt der zweite Vorsitzende den ersten Vorsitzenden im Verhinderungsfall.
- (3) Die Mitglieder der Vorstandschaft (außer den beiden Stellvertretern) werden mit einfacher Stimmenmehrheit in der ordentlichen Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Sie bleiben bis zur nächsten Wahl im Amt. Die stellvertretenden Vorsitzenden werden je einer aus dem Lehrerkollegium und des Elternbeirates durch Wahl berufen. Über die Art der Durchführung der Wahl entscheiden die anwesenden Mitglieder mit einfacher Mehrheit.
- (4) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind. Er entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des ersten Vorsitzenden.  
Über die Sitzung ist ein Protokoll zu führen.

## **§ 11 Der Beirat**

- (1) Der Beirat besteht aus vier Mitgliedern.
- (2) Die Beisitzer werden zusammen mit den Mitgliedern der Vorstandschaft auf die gleiche Dauer und in gleicher Weise durch die Mitgliederversammlung gewählt.
- (3) Aufgabe des Beirates ist, die Vorstandschaft in ihrer Arbeit zu unterstützen, indem er Vorhaben zur Verwirklichung des Vereinszwecks vorschlägt und den Vorstand bei der Planung und Durchführung von Vorhaben berät.

## **§ 12 Auflösung des Vereins**

- (1) Der Verein wird in den durch das Gesetz bestimmten Fällen aufgelöst.
- (2) Die Mitglieder können die Auflösung des Vereins nur in einer hierzu ausdrücklich einberufenen Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von  $\frac{3}{4}$  der abgegebenen Stimmen beschließen.
- (3) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des Vereins an die Landeshauptstadt München, die es unmittelbar und ausschließlich zu gemeinnützigen Zwecken zugunsten der Förderung des Unterrichts am Adolf-Weber-Gymnasium zu verwenden hat.

Eingetragen im Vereinsregister des Amtsgerichts München am 13.04.1984 unter AZ VR 10988.

gez. Dr. Edgar Pöhlmann